

## BAUHERRN INFORMATION UND UNTERWEISUNG

Information iSd. §12 ASchG zur Koordination iSd. §8 ASchG über die Allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bzw. §3a BauV

**Grundlegend ist der Bauherr für die Einhaltung der Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß BauKG auf der Baustelle verantwortlich! Die nachfolgende Auflistung soll demonstrativ die gesetzlichen Bestimmungen darstellen, die im Zuge der Bautätigkeiten Anwendung finden! Bauherrn sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen (Selbstschutz und Gefährdung anderer Personen) verantwortlich! Bestellt der Bauherr keine Koordinatoren nach BauKG haftet er bei Unfällen persönlich.**



## Grundsätze der Gefahrenverhütung



Auf Folgendes ist beim Betreten / Arbeiten auf der Baustelle zu achten:

- die Aufrechterhaltung von **Ordnung und Sauberkeit** auf der Baustelle;
- die **Wahl des Standorts der Arbeitsplätze** unter Berücksichtigung der Zugangsbedingungen zu diesen Arbeitsplätzen und die Festlegung der Verkehrswege oder Verkehrszonen;
- die Bedingungen für **die Handhabung der verschiedenen Materialien**;
- die Instandhaltung, die Kontrolle vor Inbetriebnahme und die **regelmäßige Kontrolle der Anlagen und Einrichtungen**, um Mängel, die die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen beeinträchtigen können, auszuschalten;
- **die Abgrenzung** und die Einrichtung von **Lagerbereichen** für die verschiedenen Materialien, insbesondere wenn es sich um gefährliche Materialien handelt;
- die Bedingungen für die Entfernung von **benutzten gefährlichen Materialien**;
- die Lagerung und die Beseitigung bzw. den Abtransport von **Abfällen und Schutt**;
- die **Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber/innen und Selbständigen**,
- die Wechselwirkungen zwischen Bautätigkeiten, und Bereichen die sich in der Nähe der Baustelle befinden.



## ALLGEMEINE GESETZLICHE HINWEISE



**Die Benützung** der Baustellenflächen sowie Bauwerksteile durch den Bauherrn **erfolgt auf eigene Gefahr. Helfer des Bauherrn** (Nachbarschaftshilfe) **unterliegen der Verantwortung des Bauherrn!** Helfer gelten rechtlich als Arbeitnehmer des Bauherrn, für deren Arbeitnehmerschutz er haftbar ist. Um ein sicheres Arbeiten auf Baustellen zu gewährleisten sind **die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.**



**Es ist strikt verboten, Warntafeln und Abschränkungen**, welche Unbeteiligte daran hindern sollen, die Baustelle zu betreten, **zu entfernen.** Unbeteiligte und Nachbarn dürfen keinen Gefährdungen und Belästigungen ausgesetzt werden.



**Krananlagen und Maschinen dürfen nur von dafür zuständigen Mitarbeitern bedient werden!** Kleinwerkzeuge (handgeführte Arbeitsmittel) müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß (Bedienungsanleitung) gehandhabt werden.



Bereits vorhandene Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten. **Ein Entfernen oder eine Veränderung von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt!** Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen sind in der Baustellenevaluierung festgehalten. Werden Einrichtungen, insb. Gerüste, mitbenutzt, so sind diese vorab auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

**Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Aufsichtsperson vor Ort zu melden.**



Leitern, Gerüste und ähnliches müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. **Bei Absturzgefahr dürfen dieses nicht betreten werden.** Arbeitsplätze und die Zugänge zu diesen, sowie sonstige Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind ordnungsgemäß anzulegen und in einem solchen Zustand zu erhalten. **Arbeitsplätze und Verkehrswege sind von Hindernissen und Abfällen freizuhalten.** Bei Gefahr von herabfallenden Materialien/Gegenständen, müssen die Arbeitsplätze bzw. Verkehrswege entsprechend geschützt sein.



**Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung** für die eigenen Arbeitnehmer bzw. bauseitige Helfer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen **erfolgt.**



Mit den am Bau Beteiligten hat eine **Koordination der Arbeiten** zu erfolgen. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern und Dritten müssen vermieden werden.

**Jedenfalls sind Arbeiten übereinander ohne Sicherungsmaßnahme verboten!**



Arbeitsstoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen (Brennbar, Gesundheitsgefährdend). **Sicherheitsdatenblätter geben Auskunft über Gefährdung und Schutzmaßnahmen.**



**Auf der gesamten Baustelle gelten ein generelles Alkoholverbot und Suchtmittelverbot!**



Bei einem Unfall oder Notfall ist der Alarmplan bzw. die Notfallplanung einzuhalten. Sämtliche Arbeitsunfälle (auch Beinaheunfälle), Unfälle sind umgehend der Aufsichtsperson vor Ort zu melden. Grundsätzlich gilt: **Rettung 144; Feuerwehr 122; Polizei 133**

**Kenntnisnahme des Bauherrn (Name, Datum, Unterschrift)**

---

Mit der Unterschrift bestätigt die angeführte Person, dass sie die Information zur Kenntnis genommen und verstanden hat.